

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 163 (1997)

Heft: 10

Artikel: Der Überschuss der unvollendeten Geschichte des Balkans

Autor: Jantol, Tomo

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-64750>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Überschuss der unvollendeten Geschichte des Balkans

Tomo Jantol

Der Vertrag von Dayton hat den Krieg in Bosnien und Herzegowina beendet, den Frieden aber nicht gesichert. Im Gegenteil, die grundlegenden Grundsätze zwischen den Konfliktparteien sind weder verringert, geschweige denn überwunden. Wenn sich die internationalen Militärkräfte aus Bosnien und Herzegowina zurückziehen, bevor sich die Situation dort grundlegend ändert, sind neue kriegerische Auseinandersetzungen zu erwarten.

Der Vertrag von Dayton ist die bisher einzige angebotene Plattform für die politische Überwindung der Gegensätze zwischen den Konfliktparteien. Unter dem Druck der internationalen Gemeinschaft haben ihn alle Parteien angenommen, aber ihr Verhalten danach zeigt, dass sie nicht willens sind, ihn auch umzusetzen. Was ist der Grund dafür, der Interessenüberschuss, der diese Parteien auch zu diesem Konflikt geführt hat, oder vielleicht die Verteidigung der legitimen, durch den Ausgang des Krieges und den Vertrag von Dayton bedrohten Interessen?

Die Antwort auf diese Frage können wir im Vergleich des Vertrags von Dayton mit den dargelegten Interessen der Konfliktparteien finden. Was hat dieser Vertrag den Konfliktparteien angeboten, den bosnisch-herzegowinischen Serben, den Kroaten und den Bosniern-Muslimen?

Tomo Jantol
Prof. Dr.
Lepusiceva 6
10000 Zagreb

Bewahrung der Vorkriegsgrenzen

Zuerst hat er dem Staat Bosnien und Herzegowina die Grenzen von vor dem Krieg bewahrt. Aber er hat ihn nicht in seiner unitären Form bewahrt, sondern hat ihn rekonstruiert in Form einer asymmetrischen Konföderation, mit zwei untereinander unterschiedlichen «Entitäten», der Serbischen Republik, als einem einheitlichen nationalen Staat der Serben und der Föderation Bosnien und Herzegowina, als gemeinsamen Staat der Bosnier-Muslimen und der Kroaten. Diese zwei Entitäten sollten die Staatlichkeit der drei Völker darstellen, und dies gleichberechtigt. Aber in solch einem Staat sind die nationalen Rechte nicht gleich verteilt. Die Serben, die einen Drittel der Bevölkerung ausmachen, haben durch den Vertrag von Dayton das Recht auf die Hälfte des staatlichen Territoriums Bosnien und Herzegowinas erhalten. Sind dadurch nicht die Ergebnisse der Kriegseroberungen anerkannt? Dazu kommt noch, dass das anerkannte Recht auf einen eigenen nationalen Staat nach den ethnischen Säuberungen eigentlich das Recht auf die Ergebnisse der ethnischen Säuberungen anerkennt. Und das Recht auf «spezielle Beziehungen mit dem anderen, dem Nachbarstaat Serbien, erkennt die einseitige Grenzveränderung Bosniens und Herzegowinas an.

Gewaltenteilung der Konfliktparteien im gemeinsamen Staat

Auf der anderen Seite sind die Bosnier-Muslimen und Kroaten zur Gewaltenteilung in einem gemeinsamen Staat gezwungen, wobei die Staatlichkeit (die Souveränität) weder des einen noch des anderen Volkes seine eigenen besonderen territorialen Grundsätze hat, wie es die Serben haben. In solch einer Aufteilung haben die Kroaten das meiste Recht auf Unzufriedenheit;

sie haben weder ihren eigenen nationalen Staat bekommen, noch haben sie im gemeinsamen Staat die Zusicherung erhalten, dass sie ihre nationalen Rechte verwirklichen können und dass sie vor dem Supremat der zahlreichen Bosnier-Muslimen geschützt werden.

In solch einer staatlichen Konstruktion, in der die drei Völker mit gleichen Rechten in eine ungleiche Lage gebracht wurden, können keine friedlichen internationalen Verhältnisse gesichert werden. Das Beispiel Ex-Jugoslawiens ist in diesem Sinne sehr lehrreich. In ihm waren die Völker auch nicht gleichberechtigt: die einen (Serben und Montenegriner) mit einem Überschuss an nationalen Rechten, die anderen (Slowenen, Kroaten, Mazedonier, Bosnier-Muslimen, Albaner) ohne normale Rechte auf legitimes Ausdrücken der eigenen Interessen.

Aus diesem Grund musste sich solch eine Konstruktion durch eine Diktatur erhalten. Es war klar, dass sie früher oder später auseinanderbrechen musste. Wenn schon die Rede von Lehren ist, muss angemerkt werden, dass sich die Serben aufgrund der privilegierten Lage in Jugoslawien das Recht genommen haben, mit Waffen die legale und legitime Abtrennung der anderen, nichtserbischen Völker aus solch einem Jugoslawien zu verhindern.

Dayton steht für eine unvollendete Lösung

Wenn die Lehre Ex-Jugoslawiens über die Konfliktpotentiale in einem multinationalen Staat, der die nationale Gleichberechtigung ihrer Völker nicht verwirklicht hat, überzeugend war, dann müssen wir den Vertrag von Dayton als eine unvollendete Lösung für die Geschichte des Balkans betrachten. Wenn die wirkliche Gleichberechtigung der hiesigen drei Völker das Schlüsselproblem der ganzen bosnisch-herzegowinischen Situation ist und wenn alle drei Völker in einem Staat leben sollen, dann muss ihre Gleichberechtigung in all ihren Aspekten gesichert sein. Der Aufbau eines solchen Staates muss dabei auch seine Funktionalität ermöglichen. Wenn es nicht möglich ist, für alle drei Völker die Gleichberechtigung zu sichern, dann ist es besser, Bosnien und Herzegowina aufzuteilen, als dass es, unnatürlich konstituiert, zum neuen Pulverfass einer zukünftigen Balkankrise wird.

Der Abzug der internationalen militärischen Kräfte wäre, bevor die beschriebenen Probleme gelöst worden sind, das Schlimmste. ■